

THÜR. LANDTAG POST  
04.08.2021 09:29

19870/2021

**DEUTSCHER  
HOCHSCHUL  
VERBAND**

Köpfe die Wissen schaffen

## **Stellungnahme**

**des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)**

**- Landesverband Thüringen -**

**zum Gesetzentwurf der Regierung des Freistaats Thüringen**

**„Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts“**

Kenntnisnahme 7/474  
zu Drucksache 7/3575

**Zu Artikel 1 „Thüringer Gesetz über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts“**

Der Landesverband Thüringen des DHV begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren des neuen Rechts, sogenannte „Lückeprofessoren“. Dadurch wird die herausragende Rolle, die die betroffenen Professoren und Professorinnen bei dem Aufbau der Universitäten und Hochschulen in Thüringen nach der friedlichen Revolution übernommen haben, gewürdigt. Der DHV erkennt ausdrücklich an, dass der Freistaat Thüringen als bislang einziges Bundesland in Ostdeutschland sich der seit 20 Jahren existierenden Problematik stellt und eine akzeptable Lösung anbietet.

Allerdings muss dazu erinnert werden, dass für viele Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer diese späte Genugtuung aus biologischer Sicht nicht mehr erfahrbar ist. Aus denselben Gründen ist es vollständig richtig und begrüßenswert, dass eine einmalige Anerkennungssumme vorgesehen wird.

Zu § 3 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs merkt der Landesverband Thüringen des DHV an, dass die dort festgelegte Frist für die Antragsstellung bis zum 31.12.2021 zu knapp bemessen ist. Die von dieser Regelung Betroffenen müssen zunächst Kenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung erhalten.

Deshalb spricht sich der Landesverband Thüringen des DHV dafür aus, die Frist für die Antragstellung bis zum 30.06.2022 zu verlängern.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist der Personenkreis - ohne nähere rechtliche Erläuterung - begrenzt auf Personen, die nach dem 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2005 in Altersrente gegangen sind. Die Betroffenen sind ab dem 1. Juli 1995 verrentet worden, so dass zu prüfen ist, ob es heißen muss: „nach dem 30. Juni 1995“. Überdies leuchtet nicht ein, dass der berechnete Personenkreis auf eine Verrentung bis 30. Juni 2005 beschränkt sein soll. Hierfür findet sich in der Begründung des Gesetzentwurfes kein Anhalt.

### **Zu Artikel 2 „Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes“ und den weiteren Artikeln des Gesetzentwurfes**

Zu den nunmehr in den Artikeln 2 bis Artikel 4 beabsichtigten Gesetzesvorhaben hat der Landesverband Thüringen des DHV schon in seiner Stellungnahme vom 18.05.2021 zu dem Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation“ Position bezogen.